Bund Deutscher Rechtspfleger, Theresienstr. 15, 97070 Würzburg

Bundesministerium der Justiz
Referat R A 4
Mohrenstraße 37
10117 Berlin
Nur per Email: RA4@bmj.bund.de
poststelle@bmj.bund.de

25. September 2023

Zwangsvollstreckungsrecht - Referentenentwurf einer Verordnung zur Änderung der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung (ZVFV)
hier: Referentenentwurf des BMJ (Stand: 01.09.2023), Az. R A 4 - 374120#00002#0015

Sehr geehrter Herr Bundesminister,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund Deutscher Rechtspfleger bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und nimmt unter maßgeblicher Einbindung seiner Fachkommission wie folgt Stellung:

Hinsichtlich der Verlängerung der Übergangsfrist zur Nutzung der „alten“ Formulare bis zum 30.04.2025 bestehen keine Bedenken.

Für den Bund Deutscher Rechtpfleger sind weitere Änderungen hinsichtlich der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung, insbesondere hinsichtlich der „neuen“, mit Wirkung zum 22.12.2022 eingeführten, Formulare, erforderlich.
Es ist dringend darauf auf eine Lösung hinzuwirken, die eine effektive elektronische Weiterbearbeitung der Formulare ermöglicht. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird insoweit auf die Stellungnahme zum Referentenentwurf einer Verordnung zur Änderung der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung (ZVFV) hier: Referentenentwurf des BMJ (Stand: 03.08.2023), Az. 374120#00002#0012, Bezug genommen.

Seitens des Bundesministeriums der Justiz wurde im Rahmen der Beteiligung zu dem Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung (Az. R A 4 - 374100#00005#0007) auch bereits Gelegenheit zur Stellungnahme zur möglichen Pflicht zur Einsendung der Zwangsvollstreckungsformulare als XJustiz-Datensatz für bestimmte professionelle Antragsteller gewährt. Eine entsprechende Anregung wurde unsererseits auch bereits in der Stellungnahme formuliert.

Die Umsetzung der weiteren Vorschläge zur Änderung der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung unter Berücksichtigung der Überlegungen zur Findung einer Lösung für die effektive elektronische Weiterbearbeitung der Formulare ist nicht bis zum 30.11.2023 zu erreichen.

Kontakt
Christine Hofstetter
Bundesgeschäftsführerin
E-Mail: chofstetter@bdr-online.de
Tel.: +49 (0) 931/7849284
mobil: +49 (0) 160/98080141

Mitglied im dbb beamtenbund und tarifunion E.U.R.

Postanschrift
Bund Deutscher Rechtspfleger
Theresienstr. 15
97070 Würzburg

E-Mail: post@bdr-online.de

Insbesondere sollten diesbezüglich sinnvollerweise weitere Abstimmungen mit den Interessenverbänden erfolgen.

In der gerichtlichen Praxis ist ohnehin festzustellen, dass die „neuen“ Formulare bislang selten benutzt werden. Viele professionell am Verfahren auf Gläubigerseite Beteiligte haben ihre IT-Software noch nicht hinsichtlich der „neuen“ Formulare angepasst. Für die Vollstreckungsgerichte ergibt sich daher durch die Verlängerung der Übergangszeit keine abweichende Situation als der derzeitigen, insbesondere entsteht für die Vollstreckungsgerichte keine Mehrarbeit.

Es macht keinen Sinn ausschließlich die „neuen“ Formulare mit Hochdruck verpflichtend einzuführen, da bereits feststeht, dass diese noch zu überarbeiten sind. Vor dem Hintergrund, der durch die Optimierung der Formulare erforderlichen weiteren Umstellungen und Anpassungen der IT-Verfahren aller an den Verfahren Beteiligten ist die Verlängerung der Übergangsfrist sinnvoll, da diese erfahrungsgemäß ausreichend Zeit bedürfen und es nicht praktikabel erscheint in kurzer Zeit mehrfache Anpassungen vornehmen zu lassen.

Die Übergangszeit sollte viel mehr mit Hochdruck dazu genutzt werden die „neuen“ Formulare kurzfristig zu optimieren und die effektive elektronische Weiterbearbeitung zügig voranzutreiben, um ein zeitgemäßes Arbeiten zu ermöglichen.

Freundliche Grüße

Mario Blödtner
Bundesvorsitzender

Achim Müller
stellvertretender Bundesvorsitzender

Das Schreiben ist maschinell erstellt und ohne Unterschrift gültig.